

Pflegestatistik
PFS

Stationäre Pflegeeinrichtungen
(Pflegeheime) am 15.12.2023

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **15** in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

A Art des Trägers 1

Sst 1–7 4
Nummer der Pflegeeinrichtung SA

Freigemeinnütziger Träger

Freie Wohlfahrtspflege
(einschließlich zugehörigem Spitzenverband)

*Bitte nur ein
Feld ankreuzen.*

- | | |
|--|----------------------------------|
| Deutscher Caritasverband
oder sonstiger katholischer Träger | Sst 8 ☐ 0 |
| Diakonisches Werk
oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger | ☐ 1 |
| Arbeiterwohlfahrt
oder deren Mitgliedsorganisation | ☐ 2 |
| Deutsches Rotes Kreuz
oder dessen Mitgliedsorganisation | ☐ 3 |
| Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
oder dessen Mitgliedsorganisation | ☐ 4 |
| Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland
oder jüdische Kultusgemeinde | ☐ 5 |
| Sonstiger gemeinnütziger Träger | ☐ 6 |
| Privater Träger | ☐ 7 |

Öffentlicher Träger

- | | |
|--|----------------------------|
| Kommunaler Träger | ☐ 8 |
| Sonstiger öffentlicher Träger
(z. B. Land, höherer Kommunalverband) | ☐ 9 |

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

B Art des Pflegeheims **2**

Sst 1–7 4
 Nummer der Pflegeeinrichtung SA

nach der überwiegenden Personengruppe *Bitte nur ein Feld ankreuzen.*

- | | | | |
|---|-------|--------------------------|---|
| Pflegeheim für ältere Menschen | Sst 9 | ☐ | 1 |
| Pflegeheim für behinderte Menschen | | ☐ | 2 |
| Pflegeheim für psychisch Kranke | | ☐ | 3 |
| Pflegeheim für Schwerkranke und Sterbende (z.B. Hospiz) | | ☐ | 4 |

nach organisatorischen Einheiten

Mehrfachnennungen möglich.

Pflegeheim (Leistungen nach SGB XI):

- | | | | |
|--|--------|--------------------------|---|
| vollstationäre Dauerpflege | Sst 10 | ☐ | 1 |
| Kurzzeitpflege (keine „eingestrente“ Kurzzeitpflege) | 11 | ☐ | 1 |
| Tagespflege | 12 | ☐ | 1 |
| Nachtpflege | 13 | ☐ | 1 |

Pflegeheim mit angeschlossenem ambulanten Hilfsdienst:

- | | | | |
|--|----|--------------------------|---|
| Leistungen nach SGB XI | 14 | ☐ | 1 |
| sonstige ambulante Hilfeleistungen (z.B. häusliche Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach dem SGB V, Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (früher BSHG), Mobiler Sozialer Dienst) | 15 | ☐ | 1 |

Pflegeheim in Anbindung an:

Mehrfachnennungen möglich.

- | | | | |
|---|--------|--------------------------|---|
| eine Wohneinrichtung (z. B. Altenheim, Altenwohnheim, betreutes Wohnen) | Sst 16 | ☐ | 1 |
| ein Krankenhaus, eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder ein Hospiz ... | 17 | ☐ | 1 |
| einen Dienst oder eine Einrichtung der Eingliederungshilfe (einschließlich Wohnheim für behinderte Menschen) | 18 | ☐ | 1 |
| Pflegeheim mit medizinischer Versorgung nach SGB V durch im Heim beschäftigte/-n Ärztin/Arzt (sogenannte Heimärzte) | 19 | ☐ | 1 |

C Zahl der verfügbaren Plätze (Betten) nach SGB XI 3

Im vollstationären Bereich	Dauerpflege	Kurzzeitpflege
<i>Bitte die Zahl der Plätze (Betten) eintragen</i>		
verfügbare Plätze in 1-Bett-Zimmern	20-23	24-27
verfügbare Plätze in 2-Bett-Zimmern	28-31	32-35
verfügbare Plätze in 3-Bett-Zimmern	36-39	40-43
verfügbare Plätze in 4-und-mehr-Bett-Zimmern	44-47	48-51
Plätze (Betten) insgesamt	52-55	56-59
„Eingestrente“ Kurzzeitpflege		
darunter: Zahl der Dauerpflegeplätze, die flexibel für die Kurzzeitpflege genutzt werden können (nach Versorgungsvertrag)	60-63	
Sonderbereiche		
darunter: Zahl der Dauerpflegeplätze mit – vom Standard des Heims – abweichenden Pflegeangeboten und -sätzen (z. B. für Apalliker oder Schwerstdemente)	64-67	
Im teilstationären Bereich	Tagespflege	Nachtpflege
<i>Bitte die Zahl der Plätze (Betten) eintragen</i>		
Plätze (Betten) insgesamt	68-71	72-75

D Vergütung 4

Sst 1–7 **5**

Nummer der Pflegeeinrichtung SA

Pflegeleistung für	Pflegesatz für Pflegeleistungen einschließlich med. Behandlungspflege, Betreuung und berücksichtigungsfähiger Ausbildungsvergütung/-umlage (ohne gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen, zusätzliche Betreuung und Aktivierung, zusätzliches Pflegefachpersonal, zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal, Begrenzung des Eigenanteils, Zusatzleistungen)	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
		Bitte die Angaben in Euro und Cent pro Person und Tag eintragen				

vollstationäre Dauerpflege	Pflegesatz	11–15 , 	16–20 , 	21–25 , 	26–30 , 	31–35 ,
	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung					36–40 ,
	darunter: Entgelt für Unterkunft (nur sofern bekannt)					41–45 ,
Kurzzeitpflege	Pflegesatz	46–50 , 	51–55 , 	56–60 , 	61–65 , 	66–70 ,
	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung					71–75 ,
	darunter: Entgelt für Unterkunft (nur sofern bekannt)					76–80 ,
Tagespflege	Pflegesatz (ohne Fahrtkosten)	81–85 , 	86–90 , 	91–95 , 	96–100 , 	101–105 ,
	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung					106–110 ,
	darunter: Entgelt für Unterkunft (nur sofern bekannt)					111–115 ,
Nachtpflege	Pflegesatz (ohne Fahrtkosten)	116–120 , 	121–125 , 	126–130 , 	131–135 , 	136–140 ,
	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung					141–145 ,
	darunter: Entgelt für Unterkunft (nur sofern bekannt)					146–150 ,

E Personalbestand (Arbeitsverhältnis) am 15.12.2023

Bitte für jede nach SGB XI beschäftigte Person (einschließlich tätiger Inhaberin/tätigem Inhaber) eine Zeile ausfüllen.

Bitte **kein Personal** melden, das **ausschließlich** Leistungen der nach **Landesrecht** anerkannten

Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringt (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI).

Beachten Sie bitte die Angaben zu A, B und C im Schlüsselverzeichnis.

Sst 1-7 6
 Nummer der Pflegeeinrichtung SA

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister) 5				Geburtsjahr	Beschäftigungs- verhältnis 6	Arbeits- anteil für das Pflege- heim nach SGB XI 7	Überwiegender Tätigkeitsbereich im Pflegeheim nach SGB XI 8										Berufs- abschluss (bei Aus- zubildenden und (Um-) Schüler/- innen an- gestrebt) 9	Nur ausfüllen für Auszubildende und (Um-)Schüler/-innen 6				
	Männ- lich	Weib- lich	Divers	Ohne Angabe				Körper- be- zogene Pflege	Zusätz- liches Pflege- fach- personal § 8 Abs. 6 SGB XI	Zusätz- liches Pflege- hils- kraft- personal § 84 Abs. 9 SGB XI	Be- treuung	Zusätz- liche Betreu- ung (§ 43b SGB XI)	Haus- wirt- schafts- bereich	Haus- tech- nischer Bereich	Verwal- tung, Ge- schäfts- führung	Sons- tiger Bereich	Ausbildungsjahr 10			Umschulung 11			
																	1		2	3	Ja	Nein	
Bitte nur ein Feld ankreuzen				Bitte eintragen	Bitte zutreffende Ziffer aus		Bitte nur ein Feld ankreuzen										Bitte zutreffende Ziffer aus Schlüssel C eintragen	Bitte nur ein Feld ankreuzen	Bitte nur ein Feld ankreuzen				
					Schlüssel A eintragen	Schlüssel B eintragen																	
8-10	11				12-15	16	17	18										19-20	21			22	

Beispiel	☒	1	☐	2	☐	3	☐	7	1	9	7	0	☐	1	3	☒	4	☐	1	☐	2	☐	5	☐	0	☐	6	☐	7	☐	8	☐	9	0	1	☒	1	☐	2	☐	3	☒	1	☐	2
001	☐	1	☐	2	☐	3	☐	7								☐	4	☐	1	☐	2	☐	5	☐	0	☐	6	☐	7	☐	8	☐	9			☐	1	☐	2	☐	3	☐	1	☐	2
002	☐	1	☐	2	☐	3	☐	7								☐	4	☐	1	☐	2	☐	5	☐	0	☐	6	☐	7	☐	8	☐	9			☐	1	☐	2	☐	3	☐	1	☐	2
003	☐	1	☐	2	☐	3	☐	7								☐	4	☐	1	☐	2	☐	5	☐	0	☐	6	☐	7	☐	8	☐	9			☐	1	☐	2	☐	3	☐	1	☐	2
004	☐	1	☐	2	☐	3	☐	7								☐	4	☐	1	☐	2	☐	5	☐	0	☐	6	☐	7	☐	8	☐	9			☐	1	☐	2	☐	3	☐	1	☐	2
005	☐	1	☐	2	☐	3	☐	7								☐	4	☐	1	☐	2	☐	5	☐	0	☐	6	☐	7	☐	8	☐	9			☐	1	☐	2	☐	3	☐	1	☐	2
006	☐	1	☐	2	☐	3	☐	7								☐	4	☐	1	☐	2	☐	5	☐	0	☐	6	☐	7	☐	8	☐	9			☐	1	☐	2	☐	3	☐	1	☐	2
007	☐	1	☐	2	☐	3	☐	7								☐	4	☐	1	☐	2	☐	5	☐	0	☐	6	☐	7	☐	8	☐	9			☐	1	☐	2	☐	3	☐	1	☐	2
008	☐	1	☐	2	☐	3	☐	7								☐	4	☐	1	☐	2	☐	5	☐	0	☐	6	☐	7	☐	8	☐	9			☐	1	☐	2	☐	3	☐	1	☐	2
009	☐	1	☐	2	☐	3	☐	7								☐	4	☐	1	☐	2	☐	5	☐	0	☐	6	☐	7	☐	8	☐	9			☐	1	☐	2	☐	3	☐	1	☐	2
010	☐	1	☐	2	☐	3	☐	7								☐	4	☐	1	☐	2	☐	5	☐	0	☐	6	☐	7	☐	8	☐	9			☐	1	☐	2	☐	3	☐	1	☐	2

Für weitere Personen sind Folgebogen anzulegen.
 Bitte tragen Sie hier die Anzahl der Folgebogen ein:

F Pflegebedürftige (Verträge) am 15.12.2023 12

Bitte für jede nach SGB XI versorgte Person eine Zeile ausfüllen.

Keine Pflegebedürftigen mit ausschließlich Leistungen der nach **Landesrecht** anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI) melden.

Sst 1-7 7
 Nummer der Pflegeeinrichtung SA

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister) 5				Geburtsjahr	Grad der Pflegebedürftigkeit 13						Art der Pflegeleistung 14				Postleitzahl (früherer Wohnort – nur bei vollstationärer Dauerpflege) 15
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5	Noch keine Zuordnung	Vollstationäre Dauerpflege	Kurzzeitpflege	Teilstationäre Pflege		
														Tagespflege	Nachtpflege	
Bitte nur ein Feld ankreuzen					Bitte eintragen	Bitte nur ein Feld ankreuzen						Bitte nur ein Feld ankreuzen				Bitte eintragen
8-10	11				12-15	16						17				18-22

Beispiel	☒	☐	☐	☐	7	1	9	2	0	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐	☐	
001	☐	☐	☐	☐	7						☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
002	☐	☐	☐	☐	7						☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
003	☐	☐	☐	☐	7						☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
004	☐	☐	☐	☐	7						☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
005	☐	☐	☐	☐	7						☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
006	☐	☐	☐	☐	7						☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
007	☐	☐	☐	☐	7						☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
008	☐	☐	☐	☐	7						☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
009	☐	☐	☐	☐	7						☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
010	☐	☐	☐	☐	7						☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
011	☐	☐	☐	☐	7						☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
012	☐	☐	☐	☐	7						☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	

Für weitere Personen sind Folgebogen anzulegen.
 Bitte tragen Sie hier die Anzahl der Folgebogen ein:

F Pflegebedürftige (Verträge) am 15.12.2023 12

Bitte für jede nach SGB XI versorgte Person eine Zeile ausfüllen.

Keine Pflegebedürftigen mit ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI) melden.

 Folgebogen Nummer Sst 1–7 **7**

 Nummer der Pflegeeinrichtung SA

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister) 5				Geburtsjahr	Grad der Pflegebedürftigkeit 13						Art der Pflegeleistung 14				Postleitzahl (früherer Wohnort – nur bei vollstationärer Dauerpflege) 15	
	Männ- lich	Weib- lich	Divers	Ohne Angabe		Pflege- grad 1	Pflege- grad 2	Pflege- grad 3	Pflege- grad 4	Pflege- grad 5	Noch keine Zuordnung	Voll- stationäre Dauer- pflege	Kurzzeit- pflege	Teilstationäre Pflege			
														Tages- pflege	Nacht- pflege		
Bitte nur ein Feld ankreuzen				Bitte eintragen	Bitte nur ein Feld ankreuzen						Bitte nur ein Feld ankreuzen		Bitte eintragen				
8–10	11				12–15	16						17				18–22	

Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand

Beim Ausfüllen des Fragebogens beachten Sie bitte die Erläuterungen zu **6**, **7** und **9**.

Schlüssel A

Ziffer	Beschäftigungsverhältnis 6
1	Vollzeitbeschäftigt
2	Teilzeitbeschäftigt über 50 %, aber nicht geringfügig beschäftigt (520-Euro-Job)
3	Teilzeitbeschäftigt 50 % und weniger, aber nicht geringfügig beschäftigt (520-Euro-Job)
4	Geringfügig beschäftigt (520-Euro-Job)
5	Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in
6	Helfer/-in im Freiwilligen Sozialen Jahr
8	Helfer/-in im Bundesfreiwilligendienst
9	Praktikant/-in außerhalb einer Ausbildung

Schlüssel B

Ziffer	Arbeitsanteil für das Pflegeheim nach SGB XI 7
1	100 %
2	75 % bis unter 100 %
3	50 % bis unter 75 %
4	25 % bis unter 50 %
5	unter 25 %

Schlüssel C

Ziffer	Berufsabschluss bzw. bei Auszubildenden und (Um-)Schüler/-innen angestrebter Berufsabschluss 9
01	staatlich anerkannter Altenpfleger/anerkannte Altenpflegerin
02	staatlich anerkannter Altenpflegehelfer/anerkannte Altenpflegehelferin (einschließlich Gesundheits- und Pflegeassistent/-in)
03	Krankenpfleger, Krankenschwester (einschließlich Gesundheits- und Krankenpfleger/-in)
04	Krankenpflegehelfer/-in
05	Kinderkrankenpfleger, Kinderkrankenschwester (einschließlich Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in)
21	Pflegefachfrau/-mann
06	Heilerziehungspfleger/-in; Heilerzieher/-in
07	Heilerziehungspflegehelfer/-in
08	Heilpädagoge, Heilpädagogin
09	Ergotherapeut/-in (Beschäftigungstherapeut/-in; Arbeitstherapeut/-in)
10	Physiotherapeut/-in (Krankengymnast/-in)
11	sonstiger Abschluss im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe (z. B. Masseur/-in, Heilpraktiker/-in, Rettungssassistent/-in)
12	sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer Berufsabschluss
13	Familienpfleger/-in mit staatlichem Abschluss
14	Dorfhelfer/-in mit staatlichem Abschluss
15	Abschluss einer pflegewissenschaftlichen Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität
16	sonstiger pflegerischer Beruf (z. B. Schwesternhelfer/-in, einschließlich Betreuungsassistent/-in (zusätzliche Betreuungskraft))
17	Fachhauswirtschaftler/-in für ältere Menschen
18	sonstiger hauswirtschaftlicher Berufsabschluss
19	sonstiger Berufsabschluss
20	ohne Berufsabschluss

Hinweis

Signierziffer 1 zeigt an, dass ein Beschäftigter des Pflegeheims ausschließlich dafür eingesetzt wird, stationäre Sachleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) zu erbringen. Bei einem Einsatz in anderen Arbeitsbereichen (z. B. Betreuung von Altenheimbewohnern/Altenheimbewohnerinnen ohne Leistungen der Pflegeversicherung, ambulante Pflege oder der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag) verbleibt hierfür nur ein Teil seiner Gesamtarbeitszeit, der gemäß den Signierziffern 2 bis 5 zu schätzen ist.

Auch für das in der Hauswirtschaft, Haustechnik, Verwaltung und im sonstigen Bereich tätige Personal ist der Arbeitsanteil für das Pflegeheim (nach SGB XI) anzugeben.

Hinweis zu den Ziffern 01, 03, 05

Bei „Auszubildenden und (Um-)Schüler/-innen“, die ihre Ausbildung noch mit diesen angestrebten Abschlüssen begonnen haben, ist stattdessen der angestrebte Berufsabschluss „21-Pflegefachfrau/-mann“ zu erfassen.

Anmerkung: Für Auszubildende und (Um-)Schüler/-innen ist eine Auswahl dieser Abschlüsse in IDEV nicht mehr möglich.

Bei den anderen Beschäftigten ist die Angabe der bisherigen Berufsabschlüsse wie „Altenpfleger/Altenpflegerin“ weiterhin möglich.

Pflegestatistik

Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) am 15.12.2023

Erläuterungen zum Fragebogen

Alle Angaben beziehen sich auf den Erhebungsstichtag 15.12. des Berichtsjahres.

1 Art des Trägers

Institution, welche die Einrichtung rechtlich vertritt.

– Freigemeinnütziger Träger

Organisationen, die den sechs genannten Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, z. B. Landesverbände oder örtliche Verbände, kreuzen den zugehörigen Verband an. Bitte beachten: Manche Organisationen gehören dabei einem Verband an, der wiederum einem der sechs genannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege angegliedert ist. In diesem Fall kreuzt die Organisation ebenfalls den zugehörigen Spitzenverband an.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (z. B. Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

– Sonstiger gemeinnütziger Träger

Hierzu gehören die gemeinnützigen Träger, die keinem der aufgeführten sechs Spitzenverbände angeschlossen sind bzw. die einem Verband angehören, der keinem der sechs Spitzenverbände angeschlossen ist.

Entsprechend werden hier auch die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts erfasst, die nicht bereits den aufgeführten Verbänden zugeordnet wurden.

Gemeinnützige Träger (zumeist in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, der Stiftung oder gemeinnützigen GmbH) sind steuerbegünstigt und daher nach §§ 51 ff. Abgabenordnung durch das Finanzamt anerkannt.

– Privater Träger

Einrichtungen, die von privatgewerblichen Trägern unterhalten werden.

– Öffentlicher Träger Kommunaler Träger

Einrichtungen, die von kommunalen Trägern unabhängig von ihrer Betriebsart unterhalten werden.

Hierzu gehören kommunale Betriebe in privater Rechtsform (z. B. GmbH, Stiftung), kommunale Eigenbetriebe sowie Regiebetriebe der kommunalen Verwaltung.

Sonstige öffentliche Träger können z. B. der Bund, ein Land, ein höherer Kommunalverband oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts sein.

Bei Einrichtungen mit unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist.

2 Art des Pflegeheimes

Art des Pflegeheimes nach der überwiegenden Personengruppe

Hier ist anzugeben, welche Gruppe von Pflegebedürftigen in Ihrem Pflegeheim **überwiegend** versorgt wird.

Bei Pflegeheimen für ältere Menschen bilden Männer und Frauen über 65 Jahre die größte Personengruppe.

Soweit Pflegeheime voll- oder teilstationäre Pflegeleistungen, medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung überwiegend für behinderte, psychisch kranke oder schwerkranke bzw. sterbende Menschen nach SGB XI – unabhängig von ihrem Alter – erbringen, sind sie als eigenständige Kategorien zu erfassen. Bei den Pflegeheimen für psychisch Kranke sind auch die gerontopsychiatrischen Einrichtungen zu berücksichtigen. Zu den Pflegeheimen für Schwerkranke und Sterbende gehören auch Einrichtungen für Wachkomapatienten und Palliativstationen. Nur eine Angabe ist möglich.

Nicht einzubeziehen sind dabei Krankenhäuser oder stationäre Einrichtungen, in denen die medizinische Vorsorge oder Rehabilitation, die berufliche oder soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung Kranker oder Behinderter im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen; sie sind nach § 71 Absatz 4 SGB XI keine Pflegeeinrichtungen.

Art des Pflegeheimes nach organisatorischen Einheiten

Je nach dem Angebot (Versorgungsverträge) des Pflegeheims ist hier **die vollstationäre Dauerpflege, Kurzzeit-, Tages- oder Nachtpflege zu markieren**. Mehrfachnennungen sind möglich. Jedoch muss mindestens eine der vier Einrichtungs- (Pflege)arten angegeben sein.

Zu beachten ist, dass „Kurzzeitpflege“ als organisatorische Einheit nur dann anzugeben ist, wenn sie ausschließlich oder als Teil einer ein- bzw. mehrgliedrigen Einrichtung dem Zweck der Kurzzeitpflege dient.

Falls Ihre Pflegeeinrichtung neben der stationären Pflege auch häusliche Pflege oder Betreuung im Sinne des SGB XI anbietet (mehrgliedrige Pflegeeinrichtung), so ist dies unter der nachfolgenden Position im Abschnitt B kenntlich zu machen:

Pflegeheim mit angeschlossenem ambulanten Hilfsdienst
Leistungen nach SGB XI 14 ☒ 1

Bietet die Einrichtung neben den ambulanten oder stationären Leistungen nach dem SGB XI auch Leistungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen an, z. B. sonstige ambulante Hilfeleistungen nach SGB V oder betreutes Wohnen, handelt es sich um eine **Mischeinrichtung**. **Für jede Art von SGB XI-fremder Leistung**, die Ihre Einrichtung erbringt, ist eine **Angabe zu machen** (Mehrfachnennungen sind möglich). Eine „Anbindung“ von einem Pflegeheim an eine andere Einrichtung liegt vor, wenn sowohl ein organisatorischer Zusammenhang, z. B. gemeinsame Verwaltung, als auch räumliche Nähe gegeben sind.

Beispiel 1

Eine Pflegeeinrichtung hat Versorgungsverträge sowohl für die vollstationäre Dauerpflege als auch für die Tagespflege abgeschlossen. Außerdem bietet sie noch „Betreutes Wohnen“ an.

In diesem Fall sind folgende Stellen kenntlich zu machen:

- Vollstationäre Dauerpflege 10 ☒ 1
- Tagespflege 12 ☒ 1
- Pflegeheim in Anbindung an eine Wohneinrichtung (z. B. Altenheim, Altenwohnheim, betreutes Wohnen) 16 ☒ 1

3 Zahl der verfügbaren Plätze

Als „**verfügbare Plätze**“ zählen die am Stichtag zugelassenen und tatsächlich verfügbaren Pflegeplätze, die von dem Pflegeheim gemäß **Versorgungsvertrag** nach SGB XI vorgehalten werden, unabhängig von den derzeit belegten Plätzen. Dabei sind die Pflegeplätze den verschiedenen Pflegearten wie Dauerpflege, Kurzzeit-, Tages- oder Nachtpflege zuzuordnen und in die hierfür vorgesehenen Datenfelder rechtsbündig einzutragen.

Unter „Kurzzeitpflege“ sind nur die dauerhaft ausschließlich für Zwecke der Kurzzeitpflege vorgehaltenen Plätze einzutragen.

Zusätzlich ist noch die Zahl der vollstationären Dauerpflegeplätze anzugeben, die kurzfristig flexibel für die Kurzzeitpflege genutzt werden können (sogenannte eingestreute Betten). Diese Plätze sind in die Zahl der verfügbaren Dauerpflegeplätze einzubeziehen.

Zudem wird die Zahl der vollstationären Dauerpflegeplätze erfasst, bei denen laut Versorgungsvertrag Pflegeangebote und Pflegesätze bestehen, die vom Standard des Heims abweichen (Sonderbereiche). Als Standard des Heims sind dabei die Pflegesätze und -angebote zu sehen, die für die überwiegend versorgte Personengruppe bestehen. Ein Beispiel für ein Heim mit Sonderbereichen ist ein Altenpflegeheim mit separaten Pflegeplätzen und -sätzen für schwer demente Pflegebedürftige oder pflegebedürftige Apalliker.

4 Vergütung

Hier sind die zum Stichtag 15.12. gültigen Entgelte für:

- Pflegeleistungen sowie für Betreuung und (soweit kein Anspruch auf außerklinische Intensivpflege nach § 37c SGB V besteht) medizinische Behandlungspflege (Pflegesätze gemäß § 84 Absatz 1 SGB XI). Dies beinhaltet auch die berücksichtigungsfähige Ausbildungsvergütung bzw. -umlage nach § 82a SGB XI.
- Unterkunft und Verpflegung

entsprechend den **Pflegesatzvereinbarungen** in EUR und Cent rechtsbündig einzutragen. Sofern das Entgelt für Unterkunft in der Pflegesatzvereinbarung getrennt festgelegt ist, ist es ebenfalls anzugeben (ansonsten ist hierzu keine Angabe erforderlich).

Nicht einzubeziehen sind

- die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 82 Absatz 3 SGB XI),
- Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung (§ 84 Absatz 8 SGB XI),
- Vergütungszuschläge zur Unterstützung der Leistungserbringung (insbesondere im Bereich der medizinischen Behandlungspflege) durch zusätzliches Pflegefachpersonal (§ 8 Absatz 6 SGB XI),
- Vergütungszuschläge für die Unterstützung der Leistungserbringung durch zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal (§ 84 Absatz 9 SGB XI),
- Abzüge zur Begrenzung des Eigenanteils (§ 43c SGB XI) und
- Zusatzleistungen (§ 88 SGB XI).

Die genannten Vergütungen sind getrennt, je nach Angebot der Einrichtung, für die

- vollstationäre Dauerpflege und/oder
- Kurzzeitpflege und/oder
- Tagespflege und/oder
- Nachtpflege

anzugeben.

Bei der **Tages- und Nachtpflege** ist der Pflegesatz für die Pflege eines ganzen Tages bzw. einer ganzen Nacht einzutragen. Für Zwecke der Statistik ist teilstationär der Pflegesatz **ohne Fahrtkosten** anzugeben. Pflegesätze für teilstationäre Leistungen, die sich nur auf einen begrenzten Zeitraum beziehen (z. B. vormittags), sind nicht zu berücksichtigen.

Sofern die Pflegeeinrichtung für eine Leistungsart (z. B. vollstationäre Dauerpflege) mehrere Pflegesätze aufweist, dann ist der Pflegesatz für die überwiegend versorgte Personengruppe anzugeben.

Personalbestand am 15.12.

Zum **Personalbestand** eines Pflegeheimes gehören alle, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zum Pflegeheim stehen und **teilweise oder ausschließlich** Leistungen nach SGB XI erbringen. Falls eine Person in mehreren selbstständig wirtschaftenden Einheiten, z. B. in einem Pflegeheim nach dem SGB XI und in der Krankenpflege nach dem SGB V tätig ist, darf diese Person nur entsprechend ihrem Arbeitsanteil nach SGB XI der stationären Pflegeeinrichtung zugeordnet werden (siehe hierzu auch Erläuterungen zum „Arbeitsanteil für das Pflegeheim nach SGB XI“).

Dazu zählen z. B. auch

- Erkrankte (außer langfristig Erkrankte mit Krankengeldbezug), Urlauber/Urlauberinnen, Personen, die lediglich Übungen bei der Bundeswehr ableisten, Frauen während der besonderen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (soweit sie nicht durch Aushilfskräfte zeitweise ersetzt werden) und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden,
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist,
- Saison- und Aushilfskräfte, Teilzeitbeschäftigte, Kurzarbeiter/Kurzarbeiterinnen sowie
- zusätzliches Personal zur Unterstützung der Leistungserbringung (§ 8 Absatz 6 und § 84 Absatz 9 SGB XI) sowie für zusätzliche Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI).

Nicht zu erfassen sind

- Personal von Fremdfirmen, das im oder für das Heim (z. B. aufgrund von „Outsourcing“) arbeitet,
- Personen, die sich in Elternzeit (vollständige Freistellung) befinden,
- Personen, die ausschließlich in zentralen oder komplementären Einrichtungen **außerhalb** der wirtschaftlich selbstständigen Einheit beschäftigt sind,
- Personen, die ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringen (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI) und
- Personen, die Entschädigungen nach § 16d SGB II erhalten (sogenannte **1-Euro-Jobs**).

Es sind also **nur Angaben über die Beschäftigten** einzeln aufzulisten, **die Leistungen nach dem SGB XI für das zugelassene Pflegeheim erbringen, d. h. für vollstationäre Dauerpflege, Kurzzeitpflege, Tages- und/oder Nachtpflege** (einschließlich Betreuungsleistungen nach § 43b). Insbesondere bei gemischten und mehrgliedrigen (stationären und ambulanten) Einrichtungen ist es wichtig, dass nur die Beschäftigten aufgeführt werden, die auch für das Pflegeheim arbeiten. Beschäftigte sind in der Liste dagegen nicht anzugeben, wenn sie ausschließlich für einen anderen Betriebsteil einer gemischten Einrichtung arbeiten.

5 Geschlecht

Unter „divers“ oder „ohne Angabe“ werden nach dem Personenstandsgesetz (§ 22 Absatz 3) im Geburtenregister Personen geführt, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden.

6 Beschäftigungsverhältnis

(Siehe Schlüssel A auf dem Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand)

Die Art des Beschäftigungsverhältnisses zur Einrichtung ist nach Schlüssel A zu kennzeichnen. Es gelten folgende Definitionen:

Vollzeitbeschäftigt sind Personen, deren Arbeitszeit in der Regel der betriebsüblichen Arbeitszeit entspricht. In den folgenden Beispielen wird eine betriebliche wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden als 100 % Beschäftigungsumfang unterstellt.

Teilzeitbeschäftigt sind Personen, in deren Arbeitsvertrag nur eine kürzere als die betriebsübliche Wochenarbeitszeit vorgesehen ist. Dabei muss durch die Auswahl des korrekten Schlüssels mitgeteilt werden, ob die Person ...

... über 50 % der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit, aber **nicht** geringfügig beschäftigt (520-Euro-Job) ist.

... 50 % oder weniger, aber **nicht** geringfügig beschäftigt (520-Euro-Job) ist.

... geringfügig beschäftigt ist (520-Euro-Job).

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 520 Euro nicht übersteigt.

Bitte beachten: Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen sind beim Beschäftigungsverhältnis nicht unter vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt zuzuordnen. Sie sind vielmehr separat als „Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in“ auszuwählen. Auch „Helfer/-in im Freiwilligen Sozialen Jahr“ bzw. „im Bundesfreiwilligendienst“ sowie „Praktikant/-in außerhalb einer Ausbildung“ sind separat auszuwählen.

Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen

Es werden **Auszubildende** und **(Um-)Schüler/Schülerinnen** erfasst, die zum 15.12. in dem Pflegeheim beschäftigt sind, die also in einem beruflichen Ausbildungsverhältnis zum Pflegeheim stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen. Dies schließt auch Personen ein, die in diesem Rahmen **umgeschult** werden.

Zu den Auszubildenden und (Um-)Schüler/Schülerinnen zählen **zum Beispiel**:

- Schüler/Schülerinnen, bei denen die Einrichtung (bzw. deren Träger) nach Ausbildungsvertrag der Träger der praktischen Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann ist,
- Auszubildende, die mit der Einrichtung ein durch Berufsausbildungsvertrag begründetes Berufsausbildungsverhältnis im Bereich der Hauswirtschaft geschlossen haben,
- auch Auszubildende des Verwaltungsbereichs, die einen Ausbildungsvertrag mit der Einrichtung aufweisen.

Es werden somit auch Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen erfasst, die am 15.12. in der **Berufsschule bzw. Schule des Gesundheitswesens** ausgebildet werden oder einen Teilabschnitt der praktischen Ausbildung in einer anderen Einrichtung absolvieren und daher an diesem Tag nicht in der Einrichtung tätig sind (mit denen aber grundsätzlich zum 15.12. ein Vertragsverhältnis besteht).

Nicht erfasst werden hingegen Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die zum 15.12. mit einer anderen Einrichtung (z. B. ambulanter Pflegedienst oder auch Krankenhaus) ein Ausbildungsverhältnis haben und in ihrer Einrichtung nur einen Teilabschnitt der praktischen Ausbildung absolvieren. Auch Praktika im Rahmen eines Studiums werden an dieser Stelle nicht erfasst (siehe Praktika außerhalb einer Ausbildung).

Personen, die in der Einrichtung ausgebildet werden und dort parallel (z. B. **berufsbegleitende** Ausbildung in der Einrichtung) vollzeit- bzw. teilzeitbeschäftigt sind, sollen – für Zwecke der Statistik – als Auszubildende bzw. (Um-)Schüler/Schülerinnen erfasst werden.

Zu den **Praktika außerhalb einer Ausbildung** gehören zum Beispiel:

- Vorpraktika, die vor Beginn der Ausbildung in der Einrichtung absolviert werden.
- Praktika zur allgemeinen Berufsorientierung zum Beispiel von Schülern/Schülerinnen allgemeinbildender Schulen.
- Praktika im Rahmen eines Studiums.

7 Arbeitsanteil für das Pflegeheim nach SGB XI

(Siehe Schlüssel B auf dem Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand)

Bei Beschäftigten, die für das Pflegeheim, aber auch für andere Betriebsteile (z. B. häusliche Krankenpflege, ambulanter Pflegedienst) arbeiten, ist durch die Auswahl der richtigen Signierung nach dem Schlüssel B anzugeben, mit welchem Anteil sie für das Pflegeheim arbeiten. Dabei genügen sorgfältige Schätzungen. Als Schätzgrundlage können die Buchführungsunterlagen dienen. So muss nach der Pflege-Buchführungsverordnung eine Kosten- und Leistungsrechnung für jede Pflegeeinrichtung die Ermittlung und Abgrenzung der einzelnen Betriebszweige ermöglichen, so dass in diesem Fall die verursachungsgerechte Abgrenzung der Personalkosten hilfsweise für eine anteilige Zuordnung des Personals auf das Pflegeheim herangezogen werden kann. Soweit die Pflegeeinrichtungen von den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung zur Kosten- und Leistungsrechnung befreit sind oder werden, haben sie eine vereinfachte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu führen, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht; hieraus kann ebenfalls eine Personalzuordnung abgeleitet werden.

Hinweis:

Die Angaben zum Arbeitsanteil unterscheiden sich somit inhaltlich von den Angaben zum Beschäftigungsverhältnis.

Beispiel 2

Eine staatlich anerkannte Altenpflegerin ist vollzeitbeschäftigt in einer Einrichtung, die aus einem nach SGB XI zugelassenen Pflegeheim und einem Altenheim besteht (Mischeinrichtung). Die Altenpflegerin ist ungefähr 80 % der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden für den Bereich der Pflege nach SGB XI und etwa 20 % der Arbeitsleistung für das Altenheim tätig.

In diesem Fall ist als „Arbeitsanteil für das Pflegeheim nach SGB XI“ die **Signierziffer 2** (75 % bis unter 100 %) einzutragen.

Beispiel 3

Eine teilzeitbeschäftigte Altenpflegehelferin ist ebenfalls in dem vorgenannten Pflegeheim beschäftigt. Diese verbringt ihre Arbeitszeit vollständig mit Pflegeleistungen nach SGB XI.

In diesem Fall ist als „Arbeitsanteil für das Pflegeheim nach SGB XI“ die **Signierziffer 1** (100 %) einzutragen. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Altenpflegehelferin nur teilzeitbeschäftigt ist, da der Arbeitsanteil im Pflegeheim unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis anzugeben ist.

Beispiel 4

Eine vollzeitbeschäftigte Krankenschwester ist in einer mehrgliedrigen Mischeinrichtung tätig. In dieser Einrichtung gibt es einen nach dem SGB XI zugelassenen Pflegedienst und ein zugelassenes Kurzzeitpflegeheim (mehrgliedrige Einrichtung). Außerdem wird hier häusliche Krankenpflege aufgrund § 37 SGB V geleistet (Mischeinrichtung).

Dabei teilt sich ihre Arbeitszeit wie folgt auf:

Für Leistungen nach SGB XI im

Pflegedienst	ca. 11 Std.	= 29 %
Kurzzeitpflegeheim	ca. 23,5 Std.	= 61 %

Für Leistungen nach SGB V im

Pflegedienst	ca. 4 Std.	= 10 %
--------------	------------	--------

In diesem Fall ist als „Arbeitsanteil für das Pflegeheim nach SGB XI“ die **Signierziffer 3** (50 % bis unter 75 %) einzutragen. Hier ist tatsächlich **nur der Arbeitsanteil für das Pflegeheim**, und nicht auch noch der für den Pflegedienst einzutragen, obwohl beide nach dem SGB XI zugelassene Einrichtungen sind.

Auch für das in der Hauswirtschaft, Haustechnik, Verwaltung und im sonstigen Bereich tätige Personal ist der Arbeitsanteil für das Pflegeheim (nach SGB XI) anzugeben.

Beispiel 5

Ein Hausmeister ist teilzeitbeschäftigt in einer Einrichtung, die ausschließlich Pflegebedürftige mit Leistungen nach dem SGB XI versorgt. Er ist nur für das Pflegeheim bzw. dieses Leistungsangebot nach SGB XI tätig. Es ist die **Signierziffer 1** (100 %) anzugeben.

8 Überwiegender Tätigkeitsbereich im Pflegeheim nach SGB XI

Für jede für das Pflegeheim arbeitende Person nach **SGB XI** ist der überwiegende Tätigkeitsbereich im Pflegeheim anzukreuzen. Der Begriff „überwiegender Tätigkeitsbereich“ meint dabei nicht unbedingt, dass hier über 50 % der Arbeitszeit abgeleistet werden, sondern dass es im Pflegeheim keinen anderen Tätigkeitsbereich gibt, in dem die betreffende Person mehr arbeitet.

Bei der Feststellung des überwiegenden Tätigkeitsbereichs sind **nur die Leistungen für das Pflegeheim**, d. h. für die vollstationäre Dauerpflege, Kurzzeitpflege, Tages- und/oder Nachtpflege (einschließlich Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI) zum Vergleich heranzuziehen.

Beispiel 6

Eine vollzeitbeschäftigte Krankenschwester aus vorgenanntem „Beispiel 4 – Arbeitsanteil für das Pflegeheim –“ mit einem Arbeitsanteil von 61 % im Pflegeheim, ist in folgenden Arbeitsbereichen tätig:

Körperbezogene Pflege	ca. 25 %
Betreuung	ca. 21 %
Sonstiger Bereich	ca. 15 %

Bei „**überwiegender Tätigkeitsbereich**“ ist „Körperbezogene Pflege“ anzukreuzen, da die Krankenschwester mit 25 % mehr in der „Körperbezogene Pflege“ arbeitete als in irgendeinem anderen Bereich des Pflegeheimes.

Für die einzelnen Arbeitsbereiche gelten folgende Definitionen:

- „**Körperbezogene Pflege**“ erfolgt insbesondere im Bereich der:
 - Mobilität (z. B. Positionswechsel im Bett, Halten einer stabilen Sitzposition, Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen)

- Selbstversorgung (z. B. Waschen, Duschen und Baden, An- und Auskleiden, Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls).

Für die Statistik gehört zum Erfassungsbereich auch die Wahrnehmung von Aufgaben, die mit der Übernahme der pflegerischen Gesamtverantwortung in einer Pflegeeinrichtung zwingend verbunden sind. Die medizinische Behandlungspflege ist einzubeziehen.

- **zusätzliches Pflegefachpersonal** (§ 8 Absatz 6 SGB XI) zur Unterstützung der Leistungserbringung insbesondere im Bereich der medizinischen Behandlungspflege. Das zusätzliche Pflegefachpersonal ist zur Erbringung aller vollstationären Pflegeleistungen vorgesehen. Es soll nur das Personal zugeordnet werden, dass durch diese Regelungen **zum Stichtag finanziert** wird. Dies kann auch Fachkräfte aus dem Gesundheits- und Sozialbereich umfassen. Bitte beachten, dass es sich bei zusätzlichem Fachpersonal nach § 8 Absatz 6 SGB XI i. d. R. um Fachkräfte handelt und nur in Ausnahmefällen auch Pflegehilfskräfte in Ausbildung als Fachkraft eingeordnet werden können.

Die Finanzierungsprogramme für zusätzliches Pflegefachpersonal und Pflegehilfskraftpersonal laufen Ende 2025 aus. Die Frist für Neuansprüche endet am 30.06.2023. In der Statistik 2023 ist das über die beiden Programme zum Stichtag finanzierte Personal weiterhin zu erfassen.

- **zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal** § 84 Abs. 9 SGB XI. Es soll nur das Personal zugeordnet werden, dass durch diese Regelungen **zum Stichtag finanziert** wird.
- **Betreuung** umfasst Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens, insbesondere
 - bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,
 - bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
 - durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.
- **Zusätzliche Betreuung** und Aktivierung (§ 43b SGB XI) der Pflegebedürftigen durch zusätzliches Betreuungspersonal, die über die – nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit – notwendige Versorgung hinausgeht. Es soll nur das Personal zugeordnet werden, das durch diese Regelungen **zum Stichtag finanziert** wird.
- Zur **Hauswirtschaft** zählen z. B. Reinigungsarbeiten oder die Vorbereitung von Mahlzeiten, während der **haustechnische Bereich** Hausmeistertätigkeiten oder Garten- bzw. Reparaturarbeiten umfasst.
- Unter „**Verwaltung, Geschäftsführung**“ sind die Personen einzutragen, die – mit Ausnahme der Verantwortung für den Pflegebereich – überwiegend die kaufmännischen, planerischen und organisatorischen Aufgaben der Pflegeeinrichtung wahrnehmen.
- Zum „**sonstigen Bereich**“ zählen alle diejenigen Tätigkeiten, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können.

9 Berufsabschluss bzw. angestrebter Berufsabschluss (Siehe Schlüssel C auf dem Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand)

Bei **Auszubildenden** und **(Um-)Schüler/Schülerinnen** ist der durch die Ausbildung **angestrebte Berufsabschluss** an-

zugeben, indem die entsprechende Ziffer aus dem Schlüssel C eingetragen wird. **Ansonsten** ist für jede beschäftigte Person der **vorhandene Berufsabschluss** anzugeben.

Wenn Beschäftigte über mehrere Berufsabschlüsse verfügen, so richtet sich die Frage auf die höchste (im Zweifelsfall: die letzte) pflegerelevante Qualifikation.

Sofern die Ausbildung „Altenpflegehelfer/in und Altenpflegehelfer“ ohne staatliche Anerkennung abgeschlossen wurde, ist die Ziffer 16 (sonstiger pflegerischer Beruf) einzutragen.

Personen, die nicht einem besonders aufgeführten Berufsabschluss zugeordnet werden können, sind entweder mit der Ziffer „16 – sonstiger pflegerischer Beruf“ oder mit „19 – sonstiger Berufsabschluss“ zu signieren. Unter letzterem sind auch Ärzte/Ärztinnen und Arzthelfer/Arzthelferinnen aufzunehmen.

Personen mit dem Berufsabschluss „Gesundheits- und Krankenpfleger/Krankenpflegerin“ sind der Ziffer 03 (Krankenpfleger, Krankenschwester) zuzuordnen. Der Abschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenpflegerin“ wird mit Ziffer 05 (Kinderkrankenpfleger, Kinderkrankenschwester) erfasst.

Die „**Pflegefachfrau**“ bzw. der „**Pflegefachmann**“ (Ziffer 21) nach dem Pflegeberufgesetz ist separat zu erfassen. Hier werden auch Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen zugeordnet, die statt der generalistischen Ausbildung in diesem Rahmen einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erwerben wollen. Die bisher im Alten- und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen werden seit 2020 in dem neuen Pflegeberuf zusammengeführt.

Ende 2019 konnten letztmals die Ausbildungen „Altenpflegerin und Altenpfleger“, „Gesundheits- und Krankenpfleger/Krankenpflegerin“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenpflegerin“ begonnen werden. Bis Ende 2024 können die Ausbildungen noch abgeschlossen werden. Bei diesen Auszubildenden und (Um-) Schülern/Schülerinnen ist für Zwecke der Statistik ebenfalls der angestrebte Abschluss „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ zu signieren. Bei den anderen Beschäftigten ist die Angabe der bisherigen Berufsabschlüsse wie „Altenpfleger/Altenpflegerin“ weiterhin möglich.

Gesundheits- und Pflegeassistenten sind bei den Altenpflegehelfer/-innen (Ziffer 02) zu erfassen.

Zu den Abschlüssen im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe (Ziffer 11) zählen z. B. Masseur/Masseurinnen, Heilpraktiker/Heilpraktikerinnen, Rettungsassistenten/Rettungsassistentinnen, Diätassistenten/Diätassistentinnen.

Unter sozialpädagogischem/sozialarbeiterischem Berufsabschluss (Ziffer 12) sind Diplom-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen oder Diplom-Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen zu verstehen, die eine Ausbildung an Fachhochschulen, Gesamthochschulen, Wissenschaftlichen Hochschulen, Universitäten oder Berufsakademien absolviert haben und einen Abschluss mit dem Titel Diplom-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin erlangt haben oder diesen gleichgestellt sind.

Sonstige pflegerische Berufe (Ziffer 16) können z. B. Haus- und Familienpflegehelfer/Familienpflegehelferinnen, Familienbetreuer/Familienbetreuerinnen, Schwesternhelfer/Schwesternhelferinnen sein. Ebenso gehören hierzu die Altenpflegehelfer/Altenpflegehelferinnen, die keinen staatlich anerkannten Abschluss haben. Auch die abgeschlossene Qualifikation zur zusätzlichen Betreuungskraft (Betreuungsassistent/Betreuungsassistentin) wird – für Zwecke der Statistik – hier erfasst.

10 Ausbildungsjahr

Es ist das Ausbildungsjahr zum 15.12. anzugeben. Angaben sollen hier nur für Auszubildende bzw. (Um-) Schüler/Schülerinnen erfolgen.

Auszubildende und (Um-) Schüler/Schülerinnen, die ihre Ausbildung in diesem Jahr begonnen haben und bei denen eine vorhandene allgemeine oder berufliche Vorbildung (z. B.

Abitur, Berufsgrundbildungsjahr, Berufsfachschule) als erstes Jahr der Berufsausbildung **angerechnet** wurde, sollen im zweiten Ausbildungsjahr nachgewiesen werden.

Auszubildende und (Um-) Schüler/Schülerinnen, die nach nicht bestandener Abschlussprüfung ihre Berufsausbildung fortgesetzt haben (**Wiederholer**), werden grundsätzlich dem Ausbildungsjahr zugeordnet, das zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung vorlag.

Für Auszubildende und (Um-) Schüler/Schülerinnen, die ihre Ausbildung in **Teilzeit** absolvieren, soll das Ausbildungsjahr einer entsprechenden Vollzeitausbildung angegeben werden.

Sollte in anderen (Ausnahme-) Fällen regulär ein 4. (oder mehr) Ausbildungsjahr/-e vorliegen, so soll das 3. Ausbildungsjahr signiert werden.

11 Umschulung

Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

Angaben sollen hier nur für Auszubildende und (Um-) Schüler/Schülerinnen erfolgen.

12 Pflegebedürftige (Verträge) am 15.12.

In die Erhebung sind die stationär versorgten Personen einzubeziehen, die eine Pflegeleistung nach dem **Pflegeversicherungsgesetz** erhalten und mit denen am 15.12. ein Vertrag hierüber besteht. (Sofern noch kein förmlicher Vertrag abgeschlossen ist, besteht – für Zwecke der Statistik – ein Vertragsverhältnis auch durch verabredete Pflegeleistungen der Einrichtung.)

Zu den Pflegeleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz gehören die vollstationäre (Dauer- und Kurzzeitpflege) sowie die teilstationäre Pflege (Tages-/Nachtpflege). Generelle Voraussetzung ist die Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegegraden 1 bis 5.

Abweichend hiervon sind auch die Pflegebedürftigen in die Erhebung einzubeziehen, die im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt direkt in die Pflegeeinrichtung aufgenommen wurden und Leistungen nach dem SGB XI erhalten, für die jedoch **noch keine Zuordnung** zu einem bestimmten Pflegegrad vorliegt. Da in diesen Fällen die Zuordnung der Pflegegrade oftmals erst rückwirkend mit einem Zeitverzug von bis zu sechs Monaten erfolgt, ist dieser Personenkreis bereits zum Erhebungsstichtag mit zu berücksichtigen.

Zu erfassen sind auch Personen mit dem Pflegegrad 1, die

- vollstationär den Zuschuss gemäß § 43 Absatz 3 SGB XI (Dauerpflege) bzw.,
- voll- und teilstationäre Leistungen zur zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI und/oder
- Kurzzeit- oder teilstationäre Pflege im Rahmen der Entlastungsleistungen (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 SGB XI) erhalten.

Machen Sie bitte auch bei der teilstationären Pflege (**Tages-/ Nachtpflege**) Angaben zu den versorgten Pflegebedürftigen, mit denen am 15.12. ein **Vertrag** besteht. Die Angaben sind für jeden Pflegebedürftigen einzeln aufzulisten.

Nicht zu erfassen sind:

- Versicherte in der sozialen und privaten Pflegeversicherung, deren **Antrag** auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit **abgelehnt** worden ist oder die **keinen Antrag** gestellt haben und somit keine entsprechenden Leistungen erhalten, obwohl sie Hilfebedarf haben,
- Empfänger von anderen Sozialleistungen, wenn die Leistungen aus der Pflegeversicherung nach dem SGB XI nicht erbracht werden (z. B. Empfänger von Leistungen

der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V; Empfänger von Leistungen aufgrund des SGB XII, die keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI voraussetzen oder bei denen ein Anspruch nach dem SGB XI nicht besteht; Empfänger von Entschädigungsleistungen wegen Pflegebedürftigkeit nach dem Bundesversorgungsgesetz, aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus öffentlichen Kassen aufgrund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge),

- Empfänger von Pflegeleistungen in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen nach § 43a SGB XI und
- Pflegebedürftige, die in der Einrichtung ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag erhalten (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI).

13 Grad der Pflegebedürftigkeit

Es zählt der am Stichtag bewilligte Pflegegrad. Soweit für Pflegebedürftige noch keine Zuordnung zu einem bestimmten Pflegegrad erfolgt ist – wie unter 12 beschrieben – und diese jedoch Leistungen nach dem SGB XI erhalten, ist „noch keine Zuordnung“ anzugeben.

14 Art der Pflegeleistung

Bei „Art der Pflegeleistung“, die die Pflegebedürftigen erhalten, ist nur ein Eintrag möglich. Die Art der Leistungsgewährung am Stichtag ist entscheidend.

15 Postleitzahl (früherer Wohnort)

Erfasst wird bei vollstationär versorgten Personen der Wohnort vor dem Einzug in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung. Anzugeben ist die Postleitzahl.

Sofern die Postleitzahl des früheren Wohnorts bei dieser Erhebung **nicht bekannt** ist, soll die Angabe „99999“ erfolgen.

Pflegestatistik

Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) am 15.12.2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) wird als Bestandserhebung (Vollerhebung) zweijährlich zum 15. Dezember durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über Einrichtungen zur stationären pflegerischen Versorgung, über deren personelle Ausstattung sowie über die von den Einrichtungen betreuten Pflegebedürftigen bereitgestellt werden. Um Entwicklungen in der pflegerischen Versorgung und in der Nachfrage nach pflegerischen Angeboten rechtzeitig erkennen und angemessen reagieren zu können, ist eine aussagekräftige Datenbasis unerlässlich. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Elften Buches Sozialgesetzbuch benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist die Pflegestatistik-Verordnung (PflegeStatV) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 PflegeStatV.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Satz 1 PflegeStatV in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 5 Absatz 2 PflegeStatV sind die Träger der Pflegeheime auskunftspflichtig. Nach § 11a BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in **ausdrücklich** gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [EuroStat]),
 - Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
- Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 6 Absatz 1 PflegeStatV dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Daten übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf der Ebene der Landkreise oder der kreisfreien Städte, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 7 PflegeStatV sind die statistischen Ämter der Länder berechtigt, mit Zustimmung der Betroffenen zweijährlich ein Verzeichnis mit Namen, Anschrift, Kontaktdaten, Träger und Art der Pflegeeinrichtung sowie die Zahl und Art der Pflegeplätze eines Pflegeheimes zu veröffentlichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung

Name und Anschrift des Pflegeheimes, Name und Anschrift seines Trägers sowie Name, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung von den Erhebungsmerkmalen getrennt,

gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung der nächsten Erhebung gelöscht.

Die verwendete Nummer der Pflegeeinrichtung dient der technischen Aufbereitung der Erhebung, sie enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte/den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) ...

- ... **die selbstständig wirtschaften**,
selbstständig wirtschaftend ist ein Pflegeheim, wenn es Pflegebedürftige im Sinne des SGB XI entweder ausschließlich oder betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennt von den übrigen Leistungsangeboten pflegerisch versorgt.
- ... **in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden und ganztägig (vollstationär) und/oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und gepflegt werden können.**
- ... **die durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur voll und/oder teilstationären Pflege und/oder Kurzzeitpflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Absatz 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.**

Einrichtungen nach dem SGB XI können

- ausschließlich stationäre **oder** ausschließlich ambulante Leistungen nach dem SGB XI erbringen (**eingliedrige Einrichtungen**) oder
- sowohl teil- und/oder vollstationäre als auch ambulante Leistungen nach dem SGB XI erbringen (**mehrgliedrige Einrichtungen**).

Daneben ist noch zu beachten, ob die Einrichtung nur Leistungen nach dem SGB XI abrechnet oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen:

- **Nichtgemischte Einrichtungen werden nur aufgrund des SGB XI tätig.**
- **Mischeinrichtungen bieten neben Leistungen nach dem SGB XI auch Leistungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen an, beispielsweise nach SGB V, aber auch betreutes Wohnen, Altenheim.**

Nicht in die Erhebung einzubeziehen sind Dienste ohne Versorgungsvertrag, die etwa nur für das Essen sorgen oder nur die Reinigungsarbeiten vornehmen, sowie z. B. Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen.

Meldung zur Statistik

Die Angaben zur Pflegestatistik sind an das statistische Amt bis spätestens 15. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres entsprechend der Datensatzbeschreibung zu liefern.

Pflegeheime, die ausschließlich **teil- und/oder vollstationäre** Pflege nach dem SGB XI leisten, erhalten nur den Fragebogen „Stationäre Pflegeeinrichtungen – Pflegeheime“. Das heißt, auch wenn die Einrichtung z. B. vollstationäre Dauerpflege sowie Kurzzeit- und teilstationäre Tagespflege anbietet, ist nur **ein ausgefüllter** Fragebogen zu liefern.

Mehrgliedrige Einrichtungen, die neben der teil- und/oder vollstationären Pflege auch noch ambulante Pflege und/oder Betreuung nach dem SGB XI leisten, melden neben den Angaben für das „Pflegeheim“ auch die Daten für den **„ambulanten Pflege-/Betreuungsdienst“** mit einem **gesonderten Fragebogen**. In diesem zusätzlichen Vordruck werden Angaben zur ambulanten Pflege/Betreuung erbeten.

Mischeinrichtungen haben ihre unterschiedlichen Betriebsbereiche wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch voneinander abzugrenzen, so dass die Leistungen, die sie aufgrund des SGB XI erbringen, von den anderen Leistungsbereichen der Einrichtung getrennt verbucht werden können (§ 4 Absatz 3 Pflege-Buchführungsverordnung (PBV)).

Für die amtliche Pflegestatistik ist ausschließlich der Leistungsbereich des SGB XI relevant: generell also nur das Personal, das diese Leistungen erbringt, und nur die Pflegebedürftigen, die Leistungen aufgrund des SGB XI erhalten.

Grundsätzlich nicht in der Pflegestatistik enthalten sind – aus systematischen Gründen – Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI).

Allgemeiner Hinweis:

Die Erhebung erfolgt für vollstationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen in einer gemeinsamen Erhebungsunterlage. Um die Unterlagen möglichst sprechend und knapp zu halten werden die Begriffe „Pflegeheim“ und „stationäre Einrichtung“ an einigen Stellen synonym verwendet.